

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
(Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)
– Drucksachen 14/1515, 14/2345, 14/2665 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Wilhelm Schmidt (Salzgitter)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Christean Wagner**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 79. Sitzung am 16. Dezember 1999 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 23. Februar 2000

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde
Vorsitzender

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Berichterstatter

Dr. Christean Wagner
Berichterstatter

Anlage**Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
(Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)****1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BtMG)**

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wie folgt gefasst:

„4. Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie;“

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, Satz 4 – neu – BtMG)

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 13 Abs. 3 wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „eine zentrale Stelle der Länder über die Patienten, denen ein Substitutionsmittel verschrieben wird,“ durch die Wörter „das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über das Verschreiben eines Substitutionsmittels für einen Patienten“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „eine zentrale Stelle der Länder“ durch die Wörter „das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c werden die Wörter „der zentralen Stelle der Länder“ durch die Wörter „das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte an die zuständigen Überwachungsbehörden und“ ersetzt.

dd) In den Buchstaben d und e werden jeweils die Wörter „der zentralen Stelle der Länder“ durch die Wörter „des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte handelt bei der Wahrnehmung der ihm durch Rechtsverordnung nach Satz 2 zugewiesenen Aufgaben als vom Bund entliehenes Organ des jeweils zuständigen Landes; Einzelheiten einschließlich der Kostenerstattung an den Bund werden durch Vereinbarung geregelt.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 39 Satz 1 BtMG)

In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 39 Satz 1 die Angabe „zwölf Monate“ durch die Angabe „24 Monate“ ersetzt.